

Steuertipp: Viertes Corona-Steuerhilfegesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Mit dem vierten Corona-Steuerhilfegesetz sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Zusätzliche Investitionsanreize für Unternehmen.
 - Die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Jahr 2022 angeschafft oder hergestellt werden, wird um ein Jahr verlängert.
 - Erweiterte Verlustrechnung: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. EUR bzw. auf 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.
 - Steuerlichen Investitionsfristen für Reinvestitionen nach § 6b EStG werden wie bei § 7g EStG um ein weiteres Jahr verlängert. Reinvestitionsrücklagen und deren Auflösungsfristen sind in diesem Zusammenhang gesondert zu betrachten.
 - Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge: Begünstigte Investitionen können auch noch in 2022 getätigt werden.
- Pflegekräfte erhalten einen steuerfreien Corona-Bonus zur Anerkennung besonderer Leistungen:
 - Bis zu einem Betrag von 3.000 EUR werden Sonderleistungen des Arbeitgebers – insbesondere zählen hierzu Krankenhäuser oder Einrichtungen auf Basis landesrechtlicher Regelungen - steuerfrei gestellt.
- Verlängert werden
 - die Homeoffice-Pauschale:
 - Verlängerung bis 31.12.2022: Der Steuerpflichtige kann für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene Betätigungsstätte aufsucht, für seine gesamte betriebliche und berufliche Betätigung einen Betrag von 5 EUR abziehen, höchstens 600 EUR im Wirtschafts- oder Kalenderjahr. Die Homeoffice-Pauschale wird in der Werbungskostenpauschale eingerechnet.
 - die Steuerbefreiung der Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld:
 - Die Befristung wird um drei Monate verlängert. Die Steuerfreiheit gilt damit für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 29.2.2020 beginnen und vor dem 1.7.2022 enden.
 - die Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 in beratenen Fällen wird um 3 weitere Monate verlängert: Nunmehr auf 31.01.2023.

Praxistipp: Neben den Neuerungen gelten ja auch noch die vielen Coronagesetze, -verordnungen und -regelungen des Bundes / der Länder. In vielen Fällen sind z. B. Entschädigungsansprüche zwar möglich zu beantragen, aber wegen uneinheitliche Zuständigkeiten komplex zu durchdringen.

Wir freuen uns, Sie bald auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

[Kontakt:](#)

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

